

klärung sind beizufügen, sofern dies nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich ist.

(4) Für die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung gelten die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

§4

Überwachung und Bestätigung der Ausfuhr

Sofern die Ausfuhrsendung aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung unmittelbar nach dritten Ländern ausgeführt wird, ist das Kontroll-exemplar bei der Ausgangszollstelle gemäß der Außenwirtschaftsverordnung zur Bestätigung des Ausgangs der Ausfuhrsendung aus dem Zollgebiet vorzulegen.

§5

Lieferungen, die der Ausfuhr gleichgestellt sind

(1) Bei Lieferungen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind der Ausfuhr gleichgestellt, die

1. als Schiffsbedarf auf bezugsberechtigte Schiffe im Sinne des § 85 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Zollordnung geliefert worden sind,
2. als Luftfahrzeugbedarf zum Verbrauch an Bord während des Fluges im internationalen Flugverkehr abgegeben werden und zu diesem Zweck an ein Luftfahrtsunternehmen geliefert sind.

(2) Die §§ 3 und 4 gelten entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Auf Antrag kann das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat, widerruflich von der Gestellung der Waren befreien, die nach Absatz 1 geliefert werden sollen. In diesem Fall sind die Lieferungen eines Kalendermonats in einem Kontroll-exemplar zusammenzufassen, das unverzüglich nach Ablauf des Liefermonats zu beantragen ist. Das Hauptzollamt kann dem Antragsteller Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

§6

Vorratslager für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf

(1) Als Vorratslager für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Vorratslager) können zugelassen werden:

1. besondere Lagerstätten oder besondere Teile von Lagerstätten eines Zollagers (§ 37 Absatz 1 des Zollgesetzes),
2. räumlich abgegrenzte Teile eines Lagers in einem Freihafen.

(2) Zuständig für die Zulassung eines Vorratslagers ist das Hauptzollamt, das das Zollager bewilligt oder die Erlaubnis zum Handel mit Schiffsbedarf im Freihafen erteilt hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung eines Vorratslagers sind alle Unterlagen und Erklärungen beizufügen, die nach den in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsakten für die Zulassung erforderlich sind. Außerdem ist dem Antrag eine Zeichnung und Beschreibung des Vorratslagers in drei Stücken beizufügen, soweit diese Unterlagen dem Hauptzollamt nicht bereits vorliegen. Soll sich die Zulassung auch auf die Zubereitung von Luftfahrzeugbedarf im Vorratslager erstrecken, so ist dem Antrag ein Verzeichnis aller Zubereitungen mit Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren beizufügen; jede Änderung dieses Verzeichnisses ist dem Hauptzollamt unverzüglich in drei Stücken zu melden.

(4) Vorratslager werden schriftlich zugelassen.

(5) Auf die Überführung von Waren in ein Vorratslager nach Absatz 1 Nr. 1 ist § 35 Absatz 1 und 4 des Zollgesetzes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß eine besondere Zulassung nicht erforderlich ist. Dies gilt auch für Freigut (§ 5 Absatz 4 des Zollgesetzes).

(6) Vorratslager unterliegen der amtlichen Überwachung. Aufzeichnungen über den Zu- und Abgang der Waren, ihren Bestand und Verbleib sowie gegebenenfalls die Herstellung von Zubereitungen

und die sich hierauf beziehenden geschäftlichen Belege sind sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen. Das Hauptzollamt und die Lagerzollstelle (§ 58 Absatz 5 Nr. 4 der Allgemeinen Zollordnung) können dem Inhaber des Vorratslagers Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

§7

Bewilligung der Erstattungs-Veredelung

(1) Sollen Grunderzeugnisse in einem Zollkontrollverfahren bearbeitet oder verarbeitet werden, so bedarf es der Bewilligung einer Erstattungs-Veredelung. Die Erstattungs-Veredelung wird allgemein oder auf Antrag im Einzelfall bewilligt. Allgemein bewilligt sind Erstattungs-Veredelungen, die in einer vom Minister der Finanzen zu diesem Zweck bekanntgegebenen Listen aufgeführt sind. Für die Bewilligung im Einzelfall ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller die Arbeiten ausführen will.

(2) In dem Antrag auf Bewilligung im Einzelfall sind die zur Bearbeitung oder Verarbeitung vorgesehenen Grunderzeugnisse sowie die daraus herzustellenden Verarbeitungserzeugnisse oder Waren nach Art und Beschaffenheit unter Angabe der Codenummer der Erstattungsnomenklatur zu bezeichnen. Außerdem ist anzugeben, für welche Menge an Grunderzeugnissen und für welchen Zeitraum die Erstattungsveredelung beantragt wird. Sollen bei der Herstellung der Veredelungserzeugnisse neben den Grunderzeugnissen auch Waren im Rahmen einer aktiven Veredelung veredelt werden, so ist dies in dem Antrag ebenfalls anzugeben.

(3) Die Inanspruchnahme der Erstattungs-Veredelung ist davon abhängig, daß der Beteiligte (Veredeler)

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, regelmäßig Abschlüsse macht und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist,
2. die Zahlungserklärung in der jeweils geltenden Fassung abgibt; dies ist erfüllt, wenn bei den für den Ausführer zuständigen Zollbehörden eine Willenserklärung vorliegt, wonach dieser die Erzeugnisse oder Waren nach Verarbeitung oder Lagerung ausführt und eine Erstattung in Anspruch nehmen wird,
3. auf Verlangen folgende Angaben in zwei Stücken vorlegt:
 - a) Ort und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Grunderzeugnisse gelagert, bearbeitet oder verarbeitet werden,
 - b) Beschreibung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsvorgänge mit Angaben über die voraussichtliche Ausbeute.

(4) Die Bewilligung im Einzelfall wird schriftlich erteilt. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 bei der Bewilligung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Wer eine allgemeinbewilligte Erstattungs-Veredelung in Anspruch nimmt, ohne die Voraussetzungen des Absatzes 3 zu erfüllen, kann von dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk er die Veredelungserzeugnisse herstellt, schriftlich von der Inanspruchnahme der Erstattungs-Veredelung ausgeschlossen werden.

(5) Bei der Bewilligung im Einzelfall wird bestimmt, welche Zollstelle die Erstattungs-Veredelung überwacht (überwachende Zollstelle). Überwachende Zollstelle für allgemein bewilligte Erstattungs-Veredelungen ist die Zollstelle, in deren Bezirk die Veredelungserzeugnisse hergestellt werden.

(6) Betriebe, in denen Grunderzeugnisse im Rahmen der Erstattungs-Veredelung bearbeitet oder verarbeitet werden, unterliegen der amtlichen Überwachung. Die überwachende Zollstelle kann dem Veredeler Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

(7) Auf Verlangen der überwachenden Zollstelle hat der Veredeler über die Warenbewegung und Veredelung Anschreibungen zu führen. Als solche Anschreibungen können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie den Zu- und Abgang der Waren, ihren Bestand und die Veredelungsarbeiten übersichtlich wiedergeben. Die überwachende Zollstelle kann auf die Anschreibungen verzichten, soweit ihr die amtliche Überwachung nicht gefährdet erscheint

(8) Der Veredeler ist verpflichtet.